BFA BRANDSCHUTZFORUM AUSTRIA www.brandschutzforum.at

BLAULICHT www.blaulicht.at

Brandschutz Info
VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ
54 2017

Dr. Otto Widetschek und Brigitte Merli, Graz

Flächen für die Feuerwehr!

Die neue TRVB 134

Die Feuerwehr braucht Platz! (Quelle: BZ Berlin).

Brände können überall und jederzeit auftreten. Die Feuerwehr muss dann mit ihren Fahrzeugen den Einsatzort rasch erreichen können. Was sie jedoch nicht brauchen kann, sind falsch konzipierte und womöglich verparkte Auffahrtszonen sowie Zufahrten! Deswegen sind die notwendigen Flächen für die Feuerwehr schon bei der Planung eines Bauwerkes vorzusehen. Mit der ordnungsgemäßen Errichtung ist es jedoch nicht getan, denn in der Folge muss auch die ständige Verwendung durch die Feuerwehr sichergestellt werden. Seit 1. 7. 2017 gilt nun die neue TRVB 134 F, mit welcher die Anforderungen an Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen neu geregelt werden.

Feuerwehrfahrzeuge unterliegen der allgemeinen technischen Entwicklung und werden immer schwerer und leistungsfähiger. Dies ist auch der wesentliche Grund, dass die aus dem Jahre 1987 stammende *TRVB F 134 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken* umfassend überarbeitet wurde. Berücksichtigung fand auch die Bemessung der maximalen Achslast für Feuerwehrfahrzeuge bei Zufahrten auf Garagen- und Kellerdecken gemäß *ÖNORM EN 1991 (Eurocode 1)* mit 11,5 t (115 kN). Darüber hinaus werden die Anforderungen für Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie die erforderlichen Breiten von freizuhaltenden Geländestreifen wesentlich genauer als früher behandelt.

Diese Drehleiter kommt nicht so schnell zum Einsatz! (Quelle: BF Graz).

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die behördliche Auflage, Zufahrten und Zonen für die Feuerwehr zu schaffen, stützt sich auf die gesetzlichen Bestimmungen, welche in erster Linie in den Landesbaugesetzen verankert sind.

Die Folge einer verstellten Feuerwehrzone – etwa durch parkende Fahrzeuge – stellt nicht „nur“ eine enorme Zeitverzögerung im Ernstfall für die Feuerwehr dar, sondern kann auch eine Strafverfügung von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Bundespolizeidirektion mit sich bringen. Dies deshalb, da es für die Freihaltung dieser Zonen eindeutige gesetzliche Grundlagen auf Landes- und Bundesebene gibt.

Falschparker auf einer Feuerwehrzone (Foto: Owid).

Darauf können Sie vertrauen!

Die Austria Gütezeichen sind eine Orientierungshilfe für KundInnen und AuftraggeberInnen mit einem hohen Qualitätsanspruch – die Auswahl von Produkten und Dienstleistungen wird erleichtert. Die Austria Gütezeichen sind seit mehr als 67 Jahren ein Garant für ausgezeichnete Qualität.

Info: ÖQA Zertifizierungs-GmbH

oeqa@qualityaustria.com www.qualityaustria.com

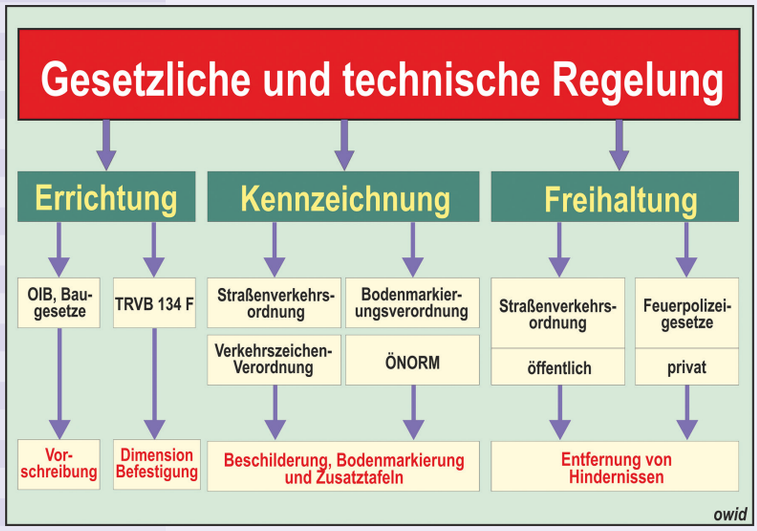

Gesetzliche und technische Regelungen schematisch dargestellt.

Folgende Gesetze bzw. Verordnungen befassen sich mit Flächen für den Feuerwehreinsatz:

- **OIB-Richtlinien**
  Die Errichtung derartiger Flächen für die Feuerwehr ist in der *OIB-Richtlinie 2 – Brandschutz* im *Absatz 6 Brandbekämpfung* grundsätzlich geregelt.
- **Baugesetze**
  Im Steiermärkischen Baugesetz *(Stmk. BauG)* werden im *§ 54 – Erfordernisse für Rettung und Löscharbeiten* im *Brandfall* im Absatz 2 entsprechende Forderungen aufgestellt.
- **Feuerpolizeigesetze**
  Weiters gibt es Hinweise auf notwendige Flächen für die Feuerwehr in den Feuerpolizeigesetzen bzw. Feuerpolizeiordnungen der einzelnen Bundesländer (Landesgesetze).
- **Straßenverkehrsordnung**
  In der S*traßenverkehrsordnung (StVO)* wird die Beschilderung von Feuerwehrzonen geregelt.

Auch bei starkem Schneefall muss die Feuerwehr tätig werden (Quelle: Sicherheitsinstitut Zürich).

KENNZEICHNUNG

Wie schon dargestellt wurde, wird die Kennzeichnung von Feuerwehrauffahrtszonen in der Straßenverkehrsordnung folgendermaßen festgelegt:

- **Verbotszeichen** „Absolutes Halteverbot“ mit der Festlegung Anfang und Ende der Zone und
- **Zusatztafel** mit dem Wortlaut „Abschleppzone“ unter der Halteverbotstafel.

Feuerwehr-Zufahrten sind durch Hinweisschilder gemäß ÖNORM F 2030 mit der Aufschrift „Feuerwehrzufahrt“ zu kennzeichnen. Die Mindestgröße der Hinweisschilder beträgt 594 mm x 210 mm. Sofern die in dieser TRVB geforderte Belastbarkeit (Achslast, Gesamtgewicht) von befahrbaren Deckenkonstruktionen nicht gegeben ist, muss dies durch ein Verbotsschild gemäß StVO kenntlich gemacht werden (siehe Abbildung).

Kennzeichnung von Feuerwehrzufahrten mit Achslast-Beschränkung.

ZUSATZTAFEL WÄRE ANZUSTREBEN!

Weiters sollte zur Verdeutlichung der Notwendigkeit und des Verwendungszweckes dieser Flächen – für eine größtmögliche Rechtssicherheit, die die Fahrzeuglenker mit gutem Grund von der zuständigen Behörde erwarten können – ein eindeutiger Hinweis zusätzlich montiert werden, um Missverständnissen vorzubeugen: Es ist dies die

- Zusatztafel mit dem Wortlaut „**Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge**“ gemäß ÖNORM F 2030.

Anmerkung: Die Zusatztafel „Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge“ ist eine „steirische Lösung“, die nach Rücksprache mit dem UVS für Steiermark, der zweiten Instanz im Verwaltungsstrafverfahren, vereinbart wurde, um Unklarheiten bei der Bevölkerung bezüglich des „Parkens“ auf Feuerwehraufstellflächen zu beseitigen und die Notwendigkeit des Freihaltens derartiger Zonen zu verdeutlichen.

Anzustrebende Beschilderung mit Zusatz „Bewegungsflächen für Feuerwehr“.

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGE IM PRIVATBEREICH

Die Straßenverkehrsordnung ist grundsätzlich auf Privatgrund nicht anzuwenden (Ausnahmen bilden jene Fälle, in denen nicht ganz klar hervorgeht, dass es sich um Privatgrund handelt und diese Flächen von jedem Straßenbenützer befahren werden können (z. B. bei Einkaufszentren oder Krankenhäusern). Sie ist jedoch im Fall der Kennzeichnung der Bewegungsflächen als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen, da es diesbezüglich keine landesgesetzlichen Bestimmungen gibt und auch die technische Richtlinie für den Vorbeugenden Brandschutz (TRVB 134 F) nicht auf die Ausführung der Kennzeichnung eingeht.

Außerdem ist es ohnehin sinnvoll, sowohl auf Privatgrund als auch auf öffentlichen Verkehrsflächen die Kennzeichnung gleichartig auszuführen, damit es zu keinen Unklarheiten seitens der Fahrzeuglenker kommt.

BODENMARKIERUNGEN

Auch Bodenmarkierungen sind sinnvoll! Deren Art und Ausführung muss der *Bodenmarkierungsverordnung (BGBl. Nr. 848/1995 i. d. g. F.)* entsprechen. Dabei ist zu beachten, dass die Bodenmarkierungen nicht für den ruhenden Verkehr bestimmt sind und daher grundsätzlich z. B. für Leit- und Sperrlinien oder die relativ seltenen Zickzacklinien die Farbe Weiß zu wählen ist. Die Strichbreite von Bodenmarkierungen soll zwischen 10 und 12 cm betragen.

Unbedingt erforderlich sind regelmäßige Kontrollen über den Zustand der Markierung aufgrund witterungsbedingter Einflüsse und Abrieb durch Kraftfahrzeuge.
Für die Fahrzeuglenker können noch zur Verdeutlichung der Beschilderung zusätzlich ein Halteverbotszeichen und der Wortlaut „Abschleppzone“ am Boden angebracht werden. Somit ist die Größe bzw. der Bereich der Feuerwehrzone exakt definiert. Wichtig: Es können nur aufgrund der Beschilderung und nicht der Bodenmarkierung Strafsanktionen ausgesprochen werden, daher sind alle Kennzeichnungen am Boden nur als Zusatzinformation anzusehen!

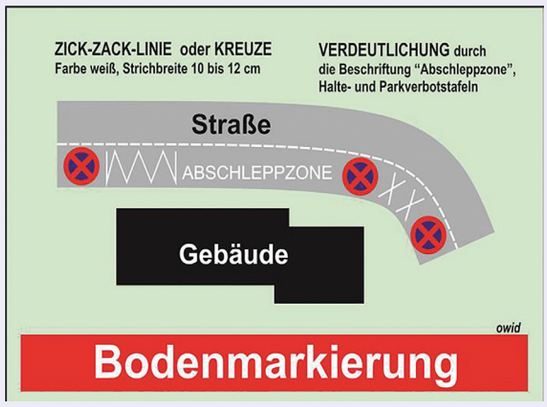

Auch Bodenmarkierungen sind sinnvoll!

RETTUNGSMITTEL DER FEUERWEHR

Die Rettungsmöglichkeiten der Feuerwehr werden von Laien vielfach überschätzt. Vor allem bei einer größeren Zahl von Menschen, die aus hohen Bauwerken gerettet werden müssen, sind wir mit unserem Latein bald am Ende. Die wichtigsten Rettungsgeräte sind tragbare Leitern und Hubrettungsgeräte (z. B. Drehleitern). Der Erfolg ihres Einsatzes steht und fällt jedoch mit der Möglichkeit einer effektiven Aufstellung. Und da sind wir wieder bei den notwendigen Flächen für die Feuerwehr!

TRAGBARE LEITERN

Als Standardgerät zur Rettung von Menschen aus niederen Häusern ist die dreiteilige Schiebeleiter anzusehen. Sie ist in eingeschobenem Zustand ca. 6,5 m und in ausgeschobener Position ca. 14 m lang. Die Breite über die Stützspindeln beträgt etwa 1,5 m. Mit der dreiteiligen Schiebeleiter können Höhen von knapp 14 m über Niveau erreicht werden. Dies entspricht bei Neubauten ca. dem 4. Stockwerk, bei Altbauten dem 3. Stockwerk (Gebäudeklasse 1 bis 4 nach OIB-RL 2). Dreiteilige Schiebeleitern können auch hofseitig eingesetzt werden, sofern der Hof an einer Seite mindestens 8 m aufweist und eine entsprechende Vortragsmöglichkeit des 6,5 x 1,5 m großen Einsatzgerätes besteht. Wichtige Voraussetzung dazu: Es müssen Richtungsänderungen in Verbindungswegen zu Innenhöfen möglich sein. Daraus resultieren jedoch bestimmte Forderungen, welche in der TRVB 134 F festgehalten wurden *(siehe Abbildung)*.

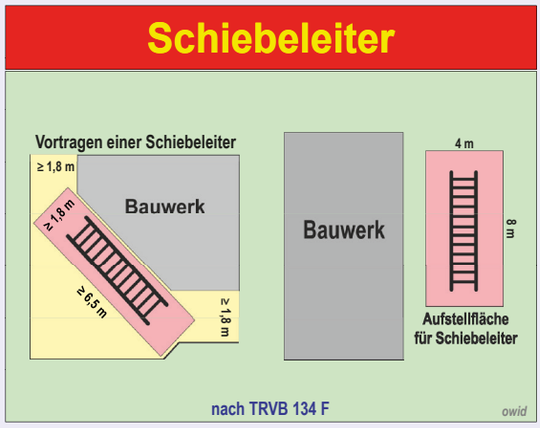

HUBRETTUNGSFAHRZEUGE

Hubrettungsfahrzeuge sind Fahrzeuge der Feuerwehr, die mit einem maschinell betriebenen Hubrettungssatz ausgerüstet sind. Man unterscheidet dabei vor allem die Drehleiter und den Teleskopmast:

- **Drehleiter**
  Sie ist das vorherrschende Hubrettungsgerät bei der Feuerwehr. Man unterscheidet die Drehleiter ohne Korb (DL) und jene mit Korb (DLK). Häufig vertreten ist der Standardtyp DLK 23-12, der mit seinem Arbeitskorb, bei einer Leiterlänge von 30 Metern, eine Nennrettungshöhe von 23 Metern bei 12 Meter Nennausladung erreicht (bis Gebäudeklasse 5 nach OIB-RL 2). Herkömmliche Drehleitern besitzen die ungefähren Abmessungen von 9,6 m x 2,5 m x 3,2 m (Länge x Breite x Höhe). Drehleitern stellen also eine Art von mobilen Notleitern zur Menschenrettung und Brandbekämpfung dar.

- **Teleskopmast**
  Eine Alternative zur Drehleiter stellt der Teleskopmast mit Arbeitsbühne (TMB) dar. Er ist eine Art Notaufzug zur Menschenrettung und besitzt ähnliche Dimensionen wie herkömmliche Drehleitern.

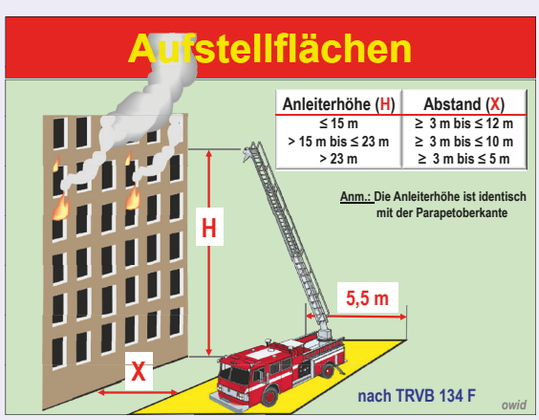

Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte.

Historischer Einsatz einer Schiebeleiter beim Hotelbrand „Am Augarten“ im Jahre 1979 in Wien, bei welchem 25 Tote zu beklagen waren (Bild: BF Wien).

← Forderungen an Aufstellflächen für Schiebeleitern gemäß TRVB 134 F.

Drehleitern brauchen bei der Aufstellung Platz (Bild: FF Ahlsfeld).

WICHTIGE DATEN IN DER ÜBERSICHT

Um die Menschenrettung über Rettungsgeräte sicherstellen zu können, müssen Feuerwehrzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorhanden sein. Die TRVB 134 F („Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken") ist dabei als Regel der Technik anzuwenden. Wichtige Daten in der nebenstehenden Übersicht: ➔

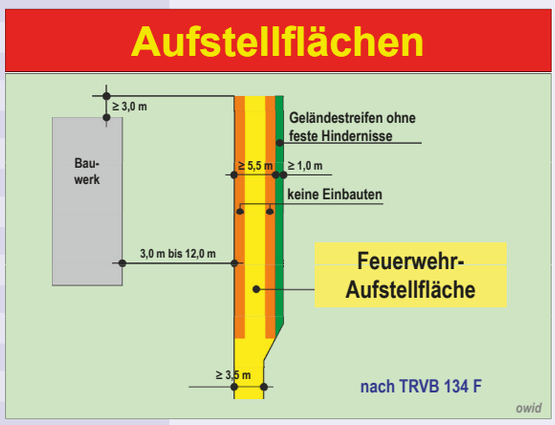

Feuerwehr-Aufstellflächen (Schema).

• Allgemeine Breite für Feuerwehr-Zugänge	1,2 m
• Höhe von Durchgängen	2,1 m
• Fläche zum Vortragen einer Schiebeleiter	6,5 m x 1,8 m
• Allgemeine Breite von Feuerwehr-Zufahrten (müssen nach zwei Seiten mit öffentlichen Verkehrsflächen in Verbindung stehen!)	
– geradlinig geführt	3,5 m
– nicht geradlinig (je nach Kurvenradius)	4,0 m bis 5,0 m
• Freistreifen an Kurvenaußenseite (ohne Hindernisse	
• Höher als 1,7 m, z. B. Reklametafeln, Bewuchs etc.)	2,0 m
• Wendefläche für Feuerwehrfahrzeuge	15,0 m x 15,0 m
• Allgemeine Breite für Feuerwehr-Aufstellflächen	5,5 m
• Freistreifen bei Aufstellflächen (gebäudeabgewandt)	1,0 m
• Bewegungsflächen für Fahrzeuge	3,5 m x 10,0 m
• Freistreifen bei Bewegungsflächen (beidseitig)	1,0 m

Anmerkung: Feuerwehrzufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer max. Achslast von 11,5 t (115 kN) und einem max. Gesamtgewicht von 18 t (180 kN) dauerhaft befahren werden können. Freistreifen sind wegen überhängender Fahrzeugteile bei Hubrettungsgeräten erforderlich.

Aufstellflächen in der Übersicht (aus TRVB 134 F).

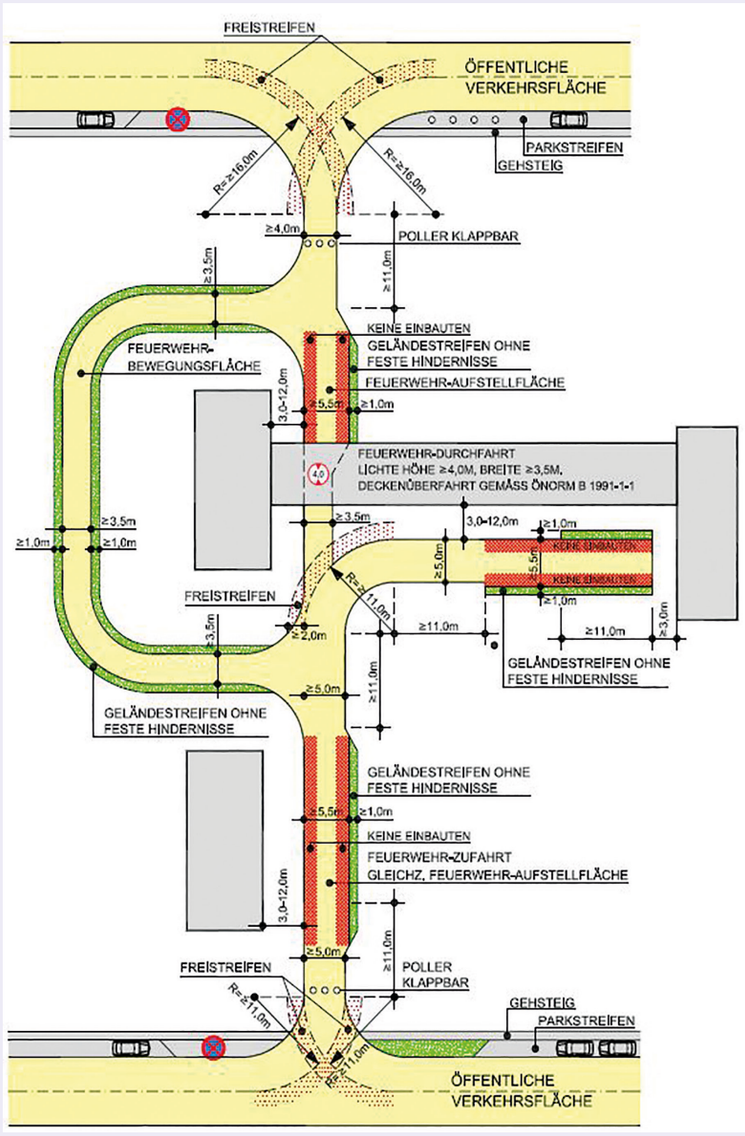

ZUSAMMENFASSUNG

Feuerwehrzufahrten und vor allem Aufstellflächen stellen einen ständigen Stein des Anstoßes dar. Denn niemand kann vordergründig verstehen, dass eine Fläche ständig von Autos freigehalten werden muss, wo man doch vorzüglich parken könnte. Für den Feuerwehreinsatz sind derartig gewidmete Flächen jedoch bei der Brandbekämpfung, aber in besonderem Maße für die Menschenrettung von eminenter Bedeutung. Deswegen müssen sie bereits bei der Planung von Bauwerken vorgesehen und im späteren Betrieb ständig freigehalten werden, auch wenn dies von manchen Menschen nicht verstanden wird. Dabei sind auch besondere Anforderungen bei elektrisch betriebenen Schranken- und Toranlagen, Pollern etc. vorzusehen. Die neue TRVB 134 F stellt die geltende Regel der Technik in diesem Zusammenhang dar!

LITERATURHINWEISE

PÖLZL A. u. MARK R.: Feuerwehr-Zufahrten und -Aufstellflächen; BLAULICHT, Heft Nr.1/1995.

FEUERWEHR der STADT GRAZ: Zufahrten und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge, Informationsschrift Nr. 5, 1998.

MERLI B.: Feuerwehr-Zonen – Die Feuerwehr braucht Platz!; Brandschutz-Info Nr. 41, BLAULICHT, Heft 8/2016.